6. Änderungstarifvertrag vom 15. April 2024 zum Manteltarifvertrag AWO Sachsen (MTV-AWO-S) vom 1. November 2016

Zwischen	
Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.,	
- vertreten durch den Vorstand -	
	- einerseits -
und	
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),	
- vertreten durch die Landesbezirksleitung Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüring	en -
und	
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Landesverband Sachsen,	
- vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand –	
	- andererseits -
wird folgender Tarifvertrag vereinbart:	

Präambel

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung der Tarifeinigung vom 15. April 2024.

Abschnitt I Änderungen des Tarifvertrages für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt in Sachsen (MTV-AWO-S) vom 1. November 2016

Der Manteltarifvertrag für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt in Sachsen (MTV-AWO-S) vom 1. November 2016, zuletzt geändert durch den 5. Änderungstarifvertrag vom 20. November 2023 wird wie folgt geändert:

§ 1 Einfügung von § 5a

Nach § 5 wird folgender § 5a neu eingefügt:

"§ 5a Regenerationstag AWO Sachsen 2025

(1) ¹Beschäftigte haben im Kalenderjahr 2025 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf 1 Arbeitstag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 23 (Regenerationstag). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als 5 Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf den Regenerationstag entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 ist das Verhältnis zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Absatz 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf den Regenerationstag entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

¹Der Anspruch auf den Regenerationstag entfällt, wenn im Kalenderjahr nicht für mindestens 2 Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind auch der Anspruch auf tarifliche oder gesetzliche Entgeltfortzahlung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 31 Absatz 2 und 3), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Sätze 2 bis 5:

Die Tarifparteien sind sich darüber einig, dass in Anwendung der Berechnungsregelungen der Sätze 2 bis 5 für einen Anspruch auf einen Regenerationstag die Arbeitszeit mindestens in der 2,5-Tage-Woche erbracht werden muss, da sich unterhalb einer 2,5-Tage-Woche ein Bruchteil von weniger als einem halben Regenerationstag errechnet.

Die Tarifparteien verständigen sich auf folgende Berechnungsbeispiele zu den Sätzen 2 bis 5:

- 5-Tage-Woche: 1 Regenerationstage pro Kalenderjahr (keine Umrechnung)
- 4-Tage-Woche: 1 Regenerationstage pro Kalenderjahr (4/5 x 1 = 0,8, gerundet 1)
- 3-Tage-Woche: 1 Regenerationstag pro Kalenderjahr (3/5 \times 1 = 0,6, gerundet 1)
- 2,5-Tage-Woche: 1 Regenerationstag pro Kalenderjahr $(2,5/5 \times 1 = 0,5, \text{ gerundet } 1)$
- 2-Tage-Woche: kein Regenerationstag pro Kalenderjahr (2/5 x 1 = 0,4, gerundet 0)
- 1-Tage-Woche: kein Regenerationstag pro Kalenderjahr (1/5 x 1 = 0,2, gerundet 0)
- (2)¹Bei der Festlegung der Lage des Regenerationstages sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. ²Der/die Beschäftigte hat den Regenerationstag spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. ³Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung des Regenerationstages bis spätestens 2 Wochen vor diesem und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. ⁴Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung des Regenerationstages möglich. ⁵Ein Regenerationstag, für den im laufenden Kalenderjahr keine Ar-

beitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfällt. ⁶Abweichend von Satz 5 verfällt der Regenerationstag, der wegen dringender betrieblicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden ist, spätestens am 30. September des Folgejahres.

Protokollerklärung zu § 1:

Bei dem Regenerationstag handelt es sich nicht um einen Urlaubs-/Zusatzurlaubstag."

§ 2 Änderung von § 11

In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Stunden" das Satzzeichen, die Worte und die Angaben "ab dem 1. Januar 2026 39 Stunden" eingefügt.

§ 3 Änderungen von § 37a

- 1. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird nach der Angabe "1. Juli" das Wort "noch" eingefügt.
- 2. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe "1. Januar" durch die Angabe "1. Juni" ersetzt.
- 3. Nach Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

"Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 2:

Für Arbeitnehmer, die ihr Arbeitsverhältnis im Zeitraum Januar bis Mai beginnen, reduziert sich der Anspruch um 1/12 für jeden Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis noch nicht bestanden hat."

§ 4 Einfügung von § 57a

Nach § 57 wird folgender § 57a neu eingefügt:

Besondere Regelungen für am 31. Dezember 2024 nach Anlage 1 (Tätigkeitsmerkmale) in Teil I Abschnitt B. Sozial- und Erziehungsdienst eingruppierte Beschäftigte

- 1. ¹Bechäftigte, die am 31. Dezember 2024 in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, werden bei unveränderter Tätigkeit am 1. Januar 2025 in die Entgeltgruppe S 8b eingruppiert. ²Beschäftigte, die am 31. Dezember 2024 in der Entgeltgruppe S 11 eingruppiert sind, werden bei unveränderter Tätigkeit am 1. Januar 2025 in die Entgeltgruppe S 11b eingruppiert. ³Die Umgruppierung nach Satz 1 oder 2 erfolgt jeweils unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltstufe und der darin zurückgelegten Stufenlaufzeit.
- 2. Beschäftigte, die nach Anlage 1 (Tätigkeitsmerkmale) Teil I Abschnitt B. Sozial- und Erziehungsdienst am 1. Januar 2025 in einer anderen als ihrer bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert sind, werden in der neuen Entgeltgruppe ihrer bisherigen Entgeltstufe unter Anrechnung der darin zurückgelegten Stufenlaufzeit zugeordnet."

Abschnitt II Verhandlungsverpflichtungen

§ 5

- 1. Zu § 5a MTV-AWO-S werden die Tarifvertragsparteien nach Vorliegen der Tarifeinigung in der Tarifrunde 2025 zum TVöD und vor dem Hintergrund der dortigen Ergebnisse Gespräche über weitere Entlastungsregelungen aufnehmen. Sollte es in der Tarifrunde 2025 zum TVöD keine weiterreichenden Regelungen zur Entlastung geben, sind im Rahmen dieser Gespräche Regelungen mindestens zur Fortführung der Regelung zum Regenerationstag über das Kalenderjahr 2025 hinaus zu verhandeln.
- 2. Zu den Tabellenwerten der Entgeltgruppen S 8a bis S 9 besteht zwischen den Tarifvertragsparteien Einvernehmen, dass im 1. Halbjahr 2025 im Zuge der Gespräche nach Nr. 1 gesondert auch Vereinbarungen zur weiteren strukturellen Anpassung bzw. Aufwertung der Entgeltgruppen S 8a bis S 9 zu treffen sind.

Abschnitt III Inkrafttreten des 6. Änderungstarifvertrages

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Für den Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V. Für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Rifat Fersahoglu-Weber Vorsitzender

> Gero Kettler Geschäftsführer

Oliver Greie Landesbezirksleiter

Bernd Becker Fachbereichsleiter

Thomas Mühlenberg Gewerkschaftssekretär

Leipzig, den 14:01:7025

Für die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Landesverband Sachsen

> Burkhard Naumann Landesvorsitzender